



ORIENTIERUNGSSCHRIFT 155

Inhalt	Seite
Ordentliche Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025	
- Beratung und Genehmigung des Organisationsreglements (OgR)	2 – 4
- Wahl Gemeindepräsidium	4 – 5
- Genehmigung der Jahresrechnung 2024	5 – 9
- Genehmigung Änderung Überbauungsordnung Hölzler	10 – 13
- Beratung und Genehmigung Nachkredit Wegprojekt Lindehof-Hager-Ischlag-Wisli-Mätteberg	13 – 17
- Übergabe Jungbürgerbriefe	18
- Verschiedenes	18
Verschiedene Mitteilungen	
- Ressorts und Kommissionen	18 – 20
- Kirchgemeinde	20 – 21
- Vereine und Organisationen	21 – 31

Wyssachen, 03. Juni 2025/sw

Der Gemeinderat

Ordentliche Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025

Die ordentliche Gemeindeversammlung findet am Montag, 16. Juni 2025, 20.00 Uhr, im Kirchgemeindehaus statt. Die Akten liegen seit dem 16. Mai 2025 bis zur Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Beratung und Genehmigung des Organisationsreglements (OgR)

Der Gemeinderat hat sich seit Beginn des Jahres mit der Anpassung des Organisationsreglements befasst. An der Klausursitzung im Januar 2025 wurde eine Fassung verabschiedet und unverzüglich zur Vorprüfung ans Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) eingeschickt. Die positive Rückmeldung ist eingetroffen und sie stellen die notwendige Genehmigung in Aussicht. Somit kann das Geschäft der Stimmbevölkerung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Das aktuell gültige Organisationsreglement stammt aus dem Jahr 2000. Kleinere Änderungen wurden in den Jahren 2012 und 2016 vorgenommen. Als Vorlage des neuen Organisationsreglements diente dem Gemeinderat das Musterreglement des Kantons Bern. Gegenüber dem bestehenden Organisationsreglement sind folgende Änderungen vorgesehen:

Artikel Bezeichnung	Organisationsreglement 2000	Organisationsreglement 2025
4, Bst. d Finanzkompetenz	Die Versammlung beschliesst, soweit CHF 75'000.00 übersteigend neue Ausgaben.	Die Versammlung beschliesst, soweit CHF 100'000.00 übersteigend neue Ausgaben.
5 Wiederkehrende Ausgaben	Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.	Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.
6, Abs. 3 Nachkredite	Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, aber höchstens CHF 75'000.00, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.	Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
11, Abs. 2 Zuständigkeiten	Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 75'000.00 abschliessend.	Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00 abschliessend.
11, Abs. 4 Zuständigkeiten		Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
11, Abs. 5 Zuständigkeiten		Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.
13, Abs. 1 Unterschriftsbe- rechtigung		Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeverwalterin bzw. des Gemeindeverwalters
13, Abs. 2 Unterschriftsbe- rechtigung		Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.
13, Abs. 3 Unterschriftsbe- rechtigung		Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

13, Abs. 4 Unterschriftsbe- rechtigung		Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.
15, Abs. 2 Ständige Kommis- sionen		Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
17, Abs. 2 Delegation		Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.
17, Abs. 3 Delegation	Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.	Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.
20, Abs. 2 Stimmrecht	Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.	Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
21, Abs. 2 Initiative / Gültig- keit	Die Initiative ist gültig, wenn sie von mindestens dem zwanzigsten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist	Die Initiative ist gültig, wenn sie von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
22, Abs. 1 Anmeldung	Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.	Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.
22, Abs. 2 Prüfung	Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen	Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.
22, Abs. 3		Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
22, Abs. 4 Einreichungsfrist		Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
23 Ungültigkeit	Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.	Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.
27 Einberufung	Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.	Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.
36 Abstimmungen / Allgemeines	Die Präsidentin oder der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, – Erläutert das Abstimmungsverfahren und – gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.	Die Präsidentin oder der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, – Erläutert das Abstimmungsverfahren.
42 Konsultativabstim- mung	Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.	Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
46 Ausscheidungsre- geln		¹ Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II) ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
47 Offenlegungs- pflicht		Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
49, Abs. 1 Amtszeitbeschrän- kung	Die Amtszeit ist wie folgt begrenzt: - Gemeinderat: 3 Amtsdauern - Präsidentin oder Präsident des Gemeinderates 3 Amtsdauern - Kommissionen 3 Amtsdauern	Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

49, Abs. 3	³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Insgesamt darf sie oder er 20 Jahre am Stück im Gemeinderat sein. Dies gilt nicht für Kommissionen.	³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
49, Abs. 4		Allfällige Ersatzwahlen finden nach diesem Reglement statt.
50 Amtszwang		Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben. Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.
55 Nicht zu berücksichtigende Zettel	Ein Zettel ist ungültig, wenn a) er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält b) ehrverletzende Bemerkungen auf dem Zettel stehen	Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält
57 Ermittlung	Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.	Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.
76 Erfüllung durch Dritte		Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft oder c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt
78 Versprechen		Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten a) die Mitglieder des Gemeinderates, b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans, c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis d) sowie das Gemeindepersonal das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Das vollständige Organisationsreglement kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder angefordert werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, das Organisationsreglement der Gemeinde Wyssachen zu genehmigen.

Wahl Gemeindepräsidium

Da an der letzten Gemeindeversammlung kein Vorschlag für das Gemeindepräsidium eingegangen ist, wurde die Wahl für die restliche Amtsdauer bis 31. Dezember 2028 nochmals ausgeschrieben. Die Frist des aktuell gültigen Organisationsreglements für die Bekanntmachung der Wahl resp. das Einreichen von Wahlvorschlägen (60 Tage vor der Wahl) wurde eingehalten, damit die Wahl des Gemeindepräsidiums rechtmässig stattfinden kann.

Folgende Wahlen sind zu treffen:

- Gemeinderatspräsidium

Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Organisationsreglement der Gemeinde Wyssachen. Im Anzeiger Oberaargau vom 03. und 17. April 2025 wurden die Stimmbürger aufgefordert, Wahlvorschläge bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Folgende Wahlvorschläge sind fristgerecht in der Gemeindeverwaltung eingetroffen:

Gemeindepräsidium

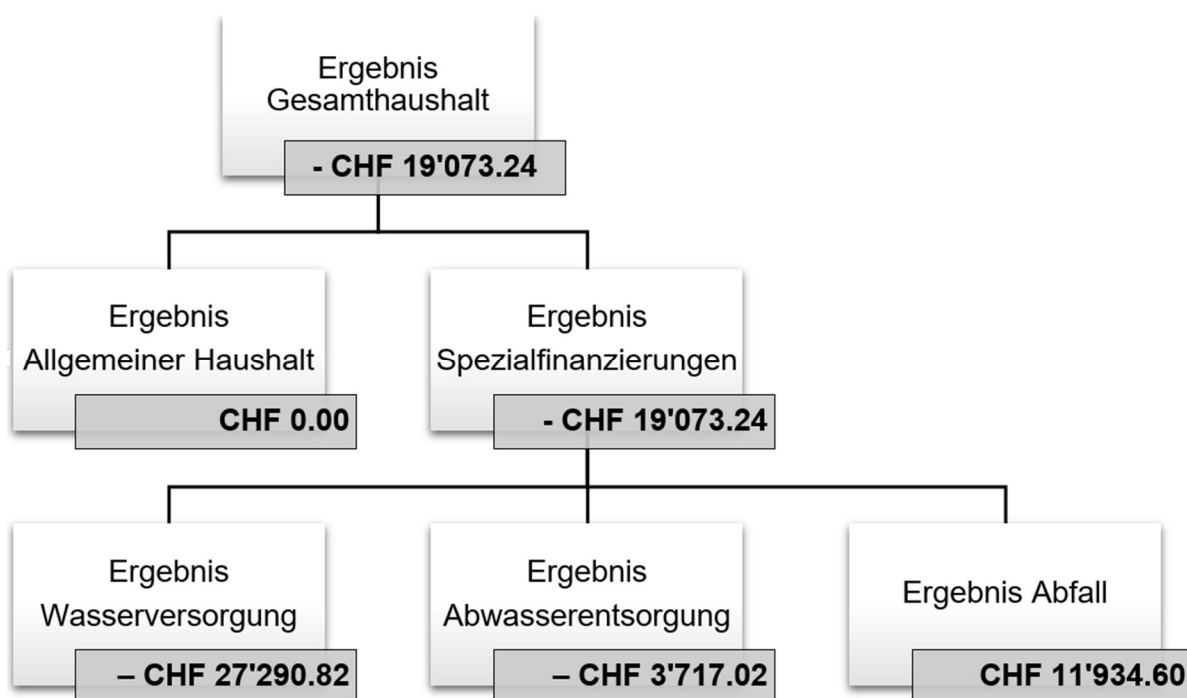
Hans Peter Baltensperger, 65, Dursch 195

Die Wahl von Hans Peter Baltensperger zum Gemeindepräsidenten kann nur stattfinden, sofern das Organisationsreglement (Art. 49, Amtszeitbeschränkung), Traktandum Nr. 1, angenommen wird. Aufgrund der Amtszeitbeschränkung konnte er sich im Dezember 2024 nicht mehr zu Wahl stellen.

Da lediglich ein Vorschlag für das Gemeindepräsidium vorliegt, wird der Vorgeschlagene an der Gemeindeversammlung vom Vizepräsidenten als gewählt erklärt. Die Wahl wird nur rechtskräftig, wenn die Anpassung betreffend Amtszeitbeschränkung (vorheriges Traktandum) genehmigt wird. In diesem Fall kann das Amt sofort angetreten werden (unter Vorbehalt der Genehmigung des Organisationsreglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, AGR. Nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist kann das Reglement zur Genehmigung eingereicht werden. Die Genehmigung durch das AGR erfolgt in der Regel ca. 35 – 40 Tage nach der Versammlung.

Genehmigung der Jahresrechnung 2024

Nach HRM2 muss das Ergebnis des **Gesamthaushaltes** von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.



Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 19'073.24 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 140'327.94. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 121'254.70.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst ausgeglichen ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 138'918.94. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt CHF 138'918.94.

Abschreibungen

Im Jahr 2024 fiel der Betrag von CHF 255'486.80 von den Abschreibungen des bestehenden Verwaltungsvermögens erstmals weg. Ab 2016 werden die ordentlichen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer linear abgeschrieben. 2017 wurde das Schulhaus nach der Sanierung in Betrieb genommen und erstmals mit einer Tranche von CHF 52'525.79 abgeschrieben. Im Jahr 2020 wurde die Anschaffung des neuen Gemeindefahrzeuges getätigt. Weiter wurde der Investitionsbeitrag für die Sanierung der Schiessanlage Rüttistalden in Huttwil und die PWI Boppige aktiviert und demzufolge mit den Abschreibungen begonnen. Ab 2022 wird die Ortsplanung über 10 Jahre hinweg abgeschrieben. Seit dem Rechnungsjahr 2023 wird die Sanierung und der Neubau der Hofzufahrten Lindehof-Hager-Ischlag-Wisli-Mätteberg abgeschrieben. Systembedingte zusätzliche Abschreibungen müssen vorgenommen werden, wenn im Rechnungsjahr in der Erfolgsrechnung (Allgemeiner Haushalt) ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind. 2024 mussten zusätzliche Abschreibungen (finanzpolitische Reserve) von CHF 98'737.62 getätigt werden. Zusätzliche Abschreibungen sind zur Deckung künftiger Aufwandüberschüsse vorgesehen.

Finanzaufwand

Per 30. Juli 2024 wurde bei der PostFinance AG ein Darlehen von CHF 1'000'000.00 aufgenommen. Der Zins von 1.31 % (CHF 13'100.00) ist jährlich geschuldet und wird erstmals in der Jahresrechnung 2025 verbucht.

Ausserordentlicher Aufwand

Es konnte keine Einlage in den Grabunterhaltsfonds getätigt werden. Es mussten aber zusätzliche Abschreibungen von CHF 98'737.62 vorgenommen werden, da ein Ertragsüberschuss (allgemeiner Haushalt) vorlag und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Fiskalertrag

Total wurden CHF 224'134 mehr verbucht als im Budget vorgesehen. Bei den direkten Steuern von natürlichen Personen ist ein Plus von CHF 10'917.00 und bei den juristischen Personen (direkte Steuern) ein Plus von CHF 66'813 zu verzeichnen. Die übrigen direkten Steuern sind um CHF 146'845 höher ausgefallen. Die Steueranlage der Gemeinde Wyssachen beträgt 1.9. Auf den Liegenschaften wird eine Steuer von 1.5 Promille des amtlichen Wertes erhoben.

Entgelte

Es wurden wie in den Vorjahren wieder weniger Ersatzabgaben (Feuerwehr) eingenommen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Jahrgänge mit vielen Ersatzpflichtigen nach und nach aus der Ersatzpflicht entlassen werden.

Finanzertrag

Der Finanzertrag ist CHF 5'086 höher als im Budget vorgesehen. Dieser Mehrertrag stammt unter anderem aus den Marktwertanpassungen der Wertschriften. Zudem konnte ein grösserer Betrag aus der Vermietung von Räumen (Schulhaus) verzeichnet werden.

Finanz- und Lastenausgleich (Transferertrag)

Der Transferertrag ist total CHF 46'774.00 höher als im Budget 2024 vorgesehen. Die Einnahmen aus dem Finanz- und Lastenausgleich betragen CHF 1'029'003.00.

Ausserordentlicher Ertrag

In der Rechnung 2024 konnte der Betrag von CHF 7'834.06 für die lineare Auflösung der Neubewertungsreserve verbucht werden.

Spezialfinanzierungen (SF)

SF Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 27'290.82 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 991.00. Die Verschlechterung gegenüber dem Budget beträgt CHF 28'281.82. Es konnten mehr Verbrauchergebühren (CHF 3'630.90) und Grundgebühren (CHF 6'945.75) aber keine Anschlussgebühren eingenommen werden. Die Verrechnung zu Gunsten des Werkhofes fiel massiv höher aus, da im Jahr 2024 sehr viel für die Wasserversorgung gemacht wurde. Zudem musste ein Rohrleitungsbruch beim Schulhaus repariert werden. Die Kosten vielen hoch aus, da die Leitung mehrere Meter tief im Boden liegt. In der Nachführung des Leitungskatasters bestand Nachholbedarf. Aus diesem Grund waren die Kosten höher. Nach Abschluss der GWP (Generellen Wasserversorgungsplanung) musste die Einlage in den SF Werterhalt erhöht werden. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Wasserversorgung beträgt CHF 89'458.01 (Konto 29001.00). Der Bestand des Werterhalts ist CHF 203'163.95 (Konto 29301.00).

SF Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3'717.02 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 3'789.20. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 72.18. Die Einlage der Anschlussgebühren in den SF Werterhalt fiel höher als budgetiert aus. Die Verrechnung zu Gunsten des Werkhofes ist um CHF 7'002.00 höher ausgefallen. Es wurde viel in die Abarbeitung der Pendenzen auf der GEP gemacht. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abwasserentsorgung beträgt CHF 24'326.70 (Konto 29002.00). Der Bestand des Wertehalts beträgt CHF 1'558'828.61 (Konto 29302.00).

SF Abfall

Die SF Abfall (Funktion 7301) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 11'934.60 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 2'200.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 9'734.60. Die Kehrrichtentsorgung allgemein fiel tiefer aus. Ein Mitarbeiter des Werkhofes ist bei den Sammlungen jeweils dabei. Daher ist die Verrechnung zu Gunsten Werkhof höher ausgefallen. Bei der Tierkörperbeseitigung wurde eine Korrektur der Verbuchung der Einnahmen gemacht. Nun werden die Einnahmen und Ausgaben periodengerecht verbucht. Aus diesem Grund gab es im Jahr 2024 eine Besserstellung. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abfallentsorgung beträgt CHF 36'620.54 (Konto 29003.00).

SF Feuerwehr (einseitig)

Die Feuerwehr (Funktion 15) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 17'055.30 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 21'000.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 3'944.70. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Feuerwehr war bereits am 01. Januar 2024 auf Null (Konto 29000.00). Somit wird der Aufwandüberschuss vollumfänglich mit dem Steuerhaushalt finanziert.

Investitionsrechnung

Im Gesamthaushalt wurden Nettoinvestitionen von CHF 1'857'661.67 getätigt (budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 780'000.00), wovon CHF 1'801'422.68 im allgemeinen Haushalt und CHF 56'238.99 in den spezialfinanzierten Bereichen getätigt wurden. Der grosse Unterschied liegt darin, dass mehr Arbeiten (Sanierung und Neubau Hofzufahrten Lindehof-Hager-Ischlag-Wisli-Mätteberg) ausgeführt werden konnten. Es wurden insgesamt CHF 2'809'962.10 für dieses Strassenprojekt aufgewendet. Zudem wurden CHF 1'023'564.60 an Subventionen und Grundeigentümerbeiträge verbucht. Für den Spielplatz beim Schulhaus wurden Ausgaben von CHF 82'37.32 verbucht. Es konnten aber schon CHF 96'427.89 Einnahmen generiert und verbucht werden. Es wurden CHF 26'250.00 für Aktien der Anzeiger Oberaargau AG investiert. Im Rechnungsjahr 2024 wurden CHF 56'238.99 für die GEP-Massnahmen (Abwasser) aufgewendet. Für die Revision der Gefahrenkarten wurden CHF 28'9'297.40 ausgegeben und CHF 25'467.65 an Subventionen verbucht. Die Aktivierungsgrenze der Gemeinde Wyssachen beim Allgemeinen Haushalt und bei den Spezialfinanzierungen liegt gemäss Gemeindeverordnung bei CHF 50'000.00 und stützt sich auf die Anzahl EinwohnerInnen (1'000 – 5'000) ab.

Bilanz

Die Bilanzsumme (Aktiven/Passiven) erhöhte sich um CHF 1'360'850.94 auf CHF 5'888'671.80 am 31.12.2024. Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf CHF 2'303'267.71, gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Abnahme von CHF 356'663.23. Das Verwaltungsvermögen nimmt per 31.12.2024 gegenüber dem Vorjahr um CHF 1'717'514.17 auf CHF 3'585'404.09 zu. Das Fremdkapital ist gegenüber dem Vorjahr um CHF 1'198'584.45 auf CHF 1'889'178.57 gestiegen. Das Eigenkapital (SG 29, inkl. Spezialfinanzierungen) erhöhte sich um CHF 162'266.49 auf neu CHF 3'999'493.23. Der Bilanzüberschuss beläuft sich auf CHF 1'759'811.44 genau gleich wie im Vorjahr. Mit der Einführung von HRM2 konnte eine Neubewertungsreserve

von CHF 170'585.79 gebildet werden. Der Anfangsbestand per 01.01.2017 betrug CHF 148'527.39. Diese hat sich per 31.12.2024 um CHF 7'834.06 verkleinert, da sie linear aufgelöst werden muss. Der Bestand per 31.12.2024 beträgt noch CHF 7'834.04. Das Eigenkapital besteht unter HRM2 aus dem Kapital der SF, der finanzpolitischen Reserve (zusätzliche Abschreibungen, welche zur Deckung künftiger Aufwandüberschüsse verwendet werden können), der Neubewertungsreserve und dem Bilanzüberschuss. Der Bilanzüberschuss entspricht dem Eigenkapital gem. HRM1.

Nachkredite

total:	CHF	314'873.62
davon gebunden	CHF	223'080.56
GR Kompetenz	CHF	314'873.62
zu beschliessen	CHF	0.00

Antrag des Gemeinderates

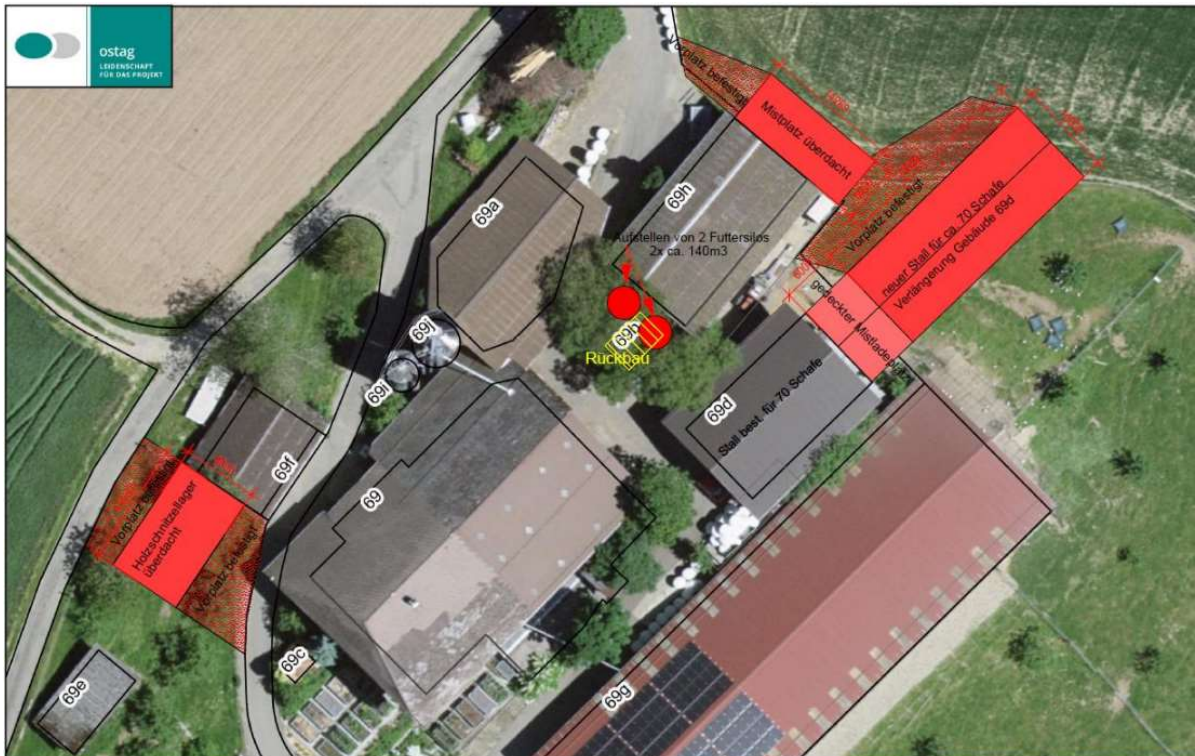
Der Gemeinderat beantragt, die ausgeglichene Jahresrechnung 2024 (Allgemeiner Haushalt) zu genehmigen.

Zusammenzug der Erfolgsrechnung 2024

	Funktionale Gliederung	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	544'606.63	75'732.65	505'300.00	73'368.00	496'105.56	80'432.15
	Nettoergebnis		468'873.98		431'932.00		415'673.41
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	145'335.24	96'191.75	141'789.30	95'900.00	144'677.74	92'523.22
	Nettoergebnis		49'143.49		45'889.30		52'154.52
2	BILDUNG	1'430'544.43	371'418.12	1'425'796.00	381'300.00	1'444'013.74	328'614.28
	Nettoergebnis		1'059'126.31		1'044'496.00		1'115'399.46
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	72'134.64	13'329.00	69'960.00	1'000.00	72'213.66	2'812.50
	Nettoergebnis		58'805.64		68'960.00		69'401.16
4	GESUNDHEIT	5'051.90		5'961.00		4'604.90	
	Nettoergebnis		5'051.90		5'961.00		4'604.90
5	SOZIALE SICHERHEIT	1'010'461.04	36'232.08	1'004'050.00	35'000.00	939'707.58	32'834.93
	Nettoergebnis		974'228.96		969'050.00		906'872.65
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	664'117.08	99'017.85	597'994.70	50'900.00	604'501.33	95'981.05
	Nettoergebnis		565'099.23		547'094.70		508'520.28
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	609'015.85	535'449.60	507'568.20	414'800.00	496'093.21	434'814.76
	Nettoergebnis		73'566.25		92'768.20		61'278.45
8	VOLKSWIRTSCHAFT	6'337.50	64'882.00	7'320.00	55'000.00	6'766.15	49'980.96
	Nettoergebnis	58'544.50		47'680.00		43'214.81	
9	FINANZEN UND STEUERN	325'050.65	3'520'401.91	234'930.00	3'410'212.00	494'327.95	3'585'017.97
	Nettoergebnis	3'195'351.26		3'175'282.00		3'090'690.02	
		4'812'654.96	4'812'654.96	4'500'669.20	4'517'480.00	4'703'011.82	4'703'011.82
	Gesamtergebnis			16'810.80			
		4'812'654.96	4'812'654.96	4'517'480.00	4'517'480.00	4'703'011.82	4'703'011.82

Genehmigung Änderung Überbauungsordnung Hölzler

Die Überbauungsordnung (ÜO) Hölzler vom 27. November 2007 liegt im westlichen Teil des Gemeindegebietes Wyssachen. Sie ist ein Teil der Parzelle Nr. 411 und umfasst insgesamt 16'224 m². Das Gebiet wird als Intensivlandwirtschaftszone genutzt und besteht aus Haupt- und Nebengebäuden mit Nutzungen fürs Wohnen, Stall, Werkstatt, Unterstände, Kleintierhaltung, usw. Die Grundeigentümer planen eine Weiterentwicklung des Landwirtschaftsbetriebs. Vorgesehen ist ein neuer Stall als Verlängerung des bestehenden Stalls (Gebäude Nr. 69d) inkl. eines überdeckten Mistladeplatzes. Zudem sollen die betrieblichen Möglichkeiten mit einem überdeckten Mistplatz sowie einem neuen Holzschnitzellager optimiert werden können.



Die Unterlagen zum geplanten Stall wurden im Rahmen einer Bauvoranfrage eingereicht. Gemäss Fachbericht des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) vom 13. März 2023 handelt es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe. Da es sich um eine Intensivlandwirtschaftszone handelt, können Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, gestützt auf Art. 16a Abs. 3 RPG als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden sollen, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird. Da es sich um eine Intensivlandwirtschaftszone handelt, gelten die Bestimmungen der Überbauungsordnung Hölzler. Die Stellungnahme des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 03. April 2023 hielt fest, dass die geplanten Bauvorhaben die massgebenden Bestimmungen der Überbauungsordnung sprengen. Die Vorhaben gehen jedoch nicht über den Rahmen der Landwirtschaftszone hinaus, womit nur die Überbauungsordnung aktuell die geplanten Projekte einschränkt. Für die Realisierung der vorgesehenen Vorhaben wurde eine Änderung der baurechtlichen Grundlagen in einem Planungsverfahren notwendig. Entsprechend muss vorgängig zur Eingabe des Baugesuches die Überbauungsordnung angepasst werden. Die Überbauungsordnung aus dem Jahr 2007 schränkt eine Weiterentwicklung des bestehenden Landwirtschaftsbetriebs ein. Mit dem vorliegenden

Planungsverfahren soll diese an die heutigen Bedürfnisse und im Sinne von flexibleren Weiterentwicklungsmöglichkeiten im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 kantonales Baugesetz (BauG) angepasst werden.

Die Änderung der Überbauungsordnung schafft die Voraussetzung, die nötigen Entwicklungsmöglichkeiten für die Weiterführung des Betriebs zu schaffen. Das Grundkonzept der Änderung sieht vor, dass mittels eines neuen Bereichs im Überbauungsplan mehr Spielraum für Erweiterungen und Neubauten geschaffen wird. Dieser Spielraum ist mit der heutigen Überbauungsordnung praktisch nicht vorhanden. Damit wird gewährleistet, dass sich der Betrieb gemäss den Bestimmungen der Landwirtschaftszone weiterentwickeln kann. Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung umfasst Baubereiche (Halle Geflügelhaltung, Bestand und Weiterentwicklung), den Bereich Freihaltung sowie den Bereich übrige Landwirtschaftsfläche. Der Bereich übrige Landwirtschaftsfläche entspricht der Landwirtschaftszone und enthält keine zusätzlichen Regelungen, welche von denjenigen der Landwirtschaftszone abweichen. Aufgrund dessen wird der Bereich übrige Landwirtschaftszone nicht explizit in der vorliegenden Überbauungsordnung geregelt. In der Überbauungsordnung ist der Bereich Freilandhaltung sowie der Bereich Bestand und Weiterentwicklung spezifisch geregelt. Im Überbauungsplan und den Überbauungsvorschriften sind die baulichen Möglichkeiten grundeigentümergebunden gesichert. Die Überbauungsordnung lässt einen gewissen Spielraum für die Detailplanung zu.

An der Überbauungsordnung werden die folgenden Anpassungen vorgenommen:

Thema	Aktuelle Bestimmung	Angepasste Bestimmung
Wirkungsbereich, Zweck	Die Überbauungsordnung bezweckt hauptsächlich den Wiederaufbau der Geflügelhaltung	Art. 1: Die ÜO stammt aus dem Jahr 2007. Seitdem haben sich die Bedürfnisse nach einer geordneten Weiterentwicklung entwickelt, um weiterhin einen zeitgerechten Landwirtschaftsbetrieb führen zu können. Der Zweck wurde entsprechend dieser Erkenntnis angepasst.
Baubereich Halle für die Geflügelhaltung	Die Bestimmung zum Baubereich Halle diene dem Ersatz für die abgebrannte Halle. Im Artikel ist zudem die damalig bestehende Nutzung innerhalb der ÜO auf die Tieranzahl genau festgelegt. Weitere Nutzungen und eine Erweiterung um mehr als 1/3 sind nicht zugelassen.	Art. 5: Eine Beschreibung des Bestandes mit konkreten Tierzahlen wird nicht als zielführend erachtet. Damit wird die Grundeigentümerschaft unnötig stark eingeschränkt. Im Sinne einer zeitgerechten und zukunftsgerichteten Weiterentwicklungsmöglichkeit wird die Regelung zu den maximalen weiteren Nutzungen gestrichen. Der Beschrieb zum Bestand (bestehende Wohnnutzungen und Tierhaltungen in den Haupt- und Nebengebäuden) bleiben in den Vorschriften verankert. Die mögliche Weiterentwicklung wird in den neuen Art. 5a und 5b (siehe nachfolgend) geregelt. Dabei wird auch festgehalten, dass der Bestand der Tiere nicht völlig offengelassen werden kann (Art. 5c)
Baubereich Bestand und Weiterentwicklung	Der Baubereich Bestand und Weiterentwicklung nicht Bestandteil der aktuellen Überbauungsordnung.	Art. 5a: Der Baubereich Bestand und Weiterentwicklung umfasst die bestehenden Bauten inkl. einer zusätzlichen Fläche für neue Bauvorhaben. Im Vergleich zu fixen Baukörper-Bereichen kann damit in der Setzung grundsätzlich flexibel geplant werden. Der Baubereich Bestand und Weiterentwicklung stellt dabei sicher, dass sich die Bauten dem Hauptgebäude Nr. 69 baulich unterordnen und entsprechend kompakt an den Bestand angegliedert werden. Befestigte Flächen wie Vorplätze sind unter dem Aspekt des haushälterischen Umgangs mit dem Boden zu erstellen und wenn möglich mit sicherfähigen Belägen (z.B. Mergelbelag). Hinweisend sind die Umrisse der geplanten Bauvorhaben als punktierte Linien im ÜO-Plan (Geplante Erweiterungen, Stand: Juni 2023) dargestellt. Damit wird aufgezeigt, dass nicht der gesamte Bau-

		bereich überbaut wird. Zudem müssen die reglementarischen Abstände (z.B. Strassenabstand) gemäss Baureglement berücksichtigt werden. Die Wohnnutzungen und andere bestehende Nutzungen sind innerhalb des Wirkungsbereiches der ÜO weiterhin möglich. Die zwei Wohnungen und ein Altersteil sind ausserdem durch die bestehende Besitzstandsgarantie sichergestellt
Bereich Freilandhaltung und übrige Landwirtschaftsfläche	Der Bereich Freilandhaltung und übrige Landwirtschaftsfläche wird in der aktuellen Überbauungsordnung in den Vorschriften nicht geregelt.	Art. 5b: Mit dem Bereich der Freilandhaltung wird in den Vorschriften konkretisiert, dass diese Fläche dem Auslauf der Tiere dient und von Bauten freizuhalten ist. In der ÜO von 2007 wird dies nur über die Legende im ÜO-Plan klargestellt. Der Freilaufbereich wird voraussichtlich mit den geplanten Vorhaben leicht angepasst, soll aber gestützt auf die Tierschutzgesetzgebung weiterhin 4'000 m ² betragen. Im Zusammenhang mit der Anpassung können auch die Bäume gemäss Überbauungsordnung im östlichen Bereich gepflanzt werden. Für die Bereiche innerhalb des ÜO-Wirkungsbereiches, welche weder zum Baubereich Weiterentwicklung noch zum Bereich Freilandhaltung gehören, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen der Landwirtschaftszone. Dies war in der ÜO von 2007 ebenfalls nicht konkret geregelt.
Umweltverträglichkeitsprüfung	Spezifische Regelung des Zeitpunkts der Durchführung einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nur bezogen auf die Halle Geflügelhaltung.	Art. 5c: In diesem Artikel wird festgelegt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durchgeführt werden muss, sofern zusammen mit dem Bestand eine Tierbestandsgrenze von 125 Grossvieheinheiten (GVE) überschritten wird (UVPV, Anlagentyp Nr. 80.4). Die UVP ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und nicht im vorliegenden Überbauungsplanverfahren durchzuführen. Dies weil ein Umweltverträglichkeitsbericht für ein Vorhaben erst auf der Grundlage eines konkreten Projekts erstellt werden kann. Dies wurde entsprechend mit dem AGR abgeklärt.
Erschliessung bauliche Weiterentwicklung.	Die Zufahrt, Wegfahrt und Wartebereiche für die baulichen Weiterentwicklungen im Baubereich Bestand und Weiterentwicklung sind in der aktuellen Überbauungsordnung nicht im Detail ausgeführt	Art. 8 Abs. 3 In den Vorschriften wird mit diesem Absatz zusätzliche Bestimmungen von befestigten Flächen für Fahrzeuge zur Erschliessung der baulichen Weiterentwicklungen festgelegt. Das Wegsystem so anzulegen, dass das Einbahnsystem als zentrales Erschliessungselement nicht beeinträchtigt wird.

Die Änderung der Überbauungsordnung Hölzler erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58ff BauG mit Mitwirkung, Vorprüfung, Auflage, Beschluss und Genehmigung. Die öffentliche Mitwirkung fand vom 16. Februar 2024 bis 18. März 2024 statt. Es gingen keine Mitwirkungseingaben ein. Der kantonale Vorprüfungsbericht ging am 25. Oktober 2024 ein. Die genannten Vorbehalte wurden für die öffentliche Auflage bereinigt. Die Unterlagen wurden nach der Publikation im Amtsblatt vom 19. März 2025 und der Publikation im amtlichen Anzeiger vom 20. März 2025 während 30 Tagen vom 21. März 2025 bis 22. April 2025 öffentlich aufgelegt. In dieser Zeit ging eine Einsprache von der BKW AG ein. Die Einsprache erfolgte aufgrund einer 0.4-Kilovolt-Kabelleitung auf der Parzelle Nr. 411, weshalb im Zusammenhang mit dem zukünftigen Bauvorhaben besondere Vorkehrungen zu beachten sind. Mit dem Schreiben der BKW AG vom 08. Mai 2025 wurde eine Vereinbarung zwischen der Bauherrschaft und der BKW AG getroffen, womit die Einsprache zurückgezogen und in eine Rechtsverwahrung umgewandelt wurde. Der Gemeinderat genehmigte und verabschiedete die angepassten Unterlagen an seiner Sitzung vom 14. Mai 2025 zu Handen der Gemeindeversammlung.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Änderungen der Überbauungsordnung Hölzler (Erläuterungsbericht, Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften) zu genehmigen.

Beratung und Genehmigung Nachkredit Wegprojekt Lindehof-Hager-Ischlag-Wisli-Mätteberg

Die Bauarbeiten am Projekt, welches einen recht grossen Teil des Strassennetzes der Gemeinde Wyssachen betrifft, kommen gut voran. Im Herbst 2023 konnten die Arbeiten in Angriff genommen werden. In den vergangenen Monaten wurden die Bauherrschaft, der Unternehmer und die Betroffenen vor verschiedene Herausforderungen gestellt. Sei dies wegen dem Wetter, was direkte Auswirkungen auf den Bodenschutz oder auf die bodenkundliche Baubegleitung hatte, Einsprachen, Anliegen / Verbesserungsvorschläge / Projektänderungen der Anstösser, personelle Wechsel beim Ingenieur, schlechter vorgefundene Bodenbeschaffenheit als erwartet, Teuerung, Erstellung von zusätzlichen Schächten, Hangsicherungen, Absturzsicherungen, Geländer, langfristige Verbesserungen an Teilstücken, Änderung des Ausbaustandards wegen zu vielen Wurzeln, mehr Erdbewegungen, Renaturierung Frauchigebächli, usw. Aus diesem Grund ist die Beantragung eines nicht unwesentlichen Nachkredites an der Gemeindeversammlung notwendig. Mit der für die Subventionen zuständigen Stelle wurde bereits frühzeitig Kontakt aufgenommen. Es konnte jedoch noch keine definitive Zusicherung der Mehrkosten bewilligt werden. Dies ist erst möglich, wenn das zuständige Organ (Gemeindeversammlung) den Nachkredit genehmigt hat. Es darf aber damit gerechnet werden, dass ein Grossteil der Mehrkosten im gleichen Rahmen subventioniert wird wie die übrigen Kosten. Weiter werden wir die Mehrkosten bei der Patenschaft für Berggemeinden, welche uns schon mit einem grosszügigen Betrag unterstützen, einreichen und um einen weiteren Betrag anfragen. Für verschiedene Punkte wird hier eine Erklärung abgegeben.

Untergrund: Der Untergrund ist abschnittsweise schlecht tragfähig. Dies war bei der Projekterarbeitung nicht bekannt. Dadurch mussten mehr Massnahmen zur Bodenverbesserung/Bodenstabilisierung getroffen werden als im Bauprojekt und im Kostenvoranschlag vorgesehen waren (unter anderem in den Bereichen Hägsbach und Sportplatz). Mit dem Einbau von Geogittern konnte die gewünschte Stabilität gewährleistet werden.

Projektänderungen aufgrund unbekannter Leitungen, Quellen und zusätzlicher Mauer: Im Bauprojekt und im Kostenvoranschlag wurde davon ausgegangen, dass die Terrainanpassungen entlang der Strasse sehr gering gehalten werden können. Aufgrund von Projektanpassungen, dem schlechten Untergrund, der Vorgaben zum Bodenschutz und um die Zugänglichkeit zu den angrenzenden Flächen zu erhalten, waren massiv grössere Terrainanpassungen notwendig.

Weitere ergänzende Erklärungen:

Abbrüche und Demontagen

Bei der Ausarbeitung des Leistungsverzeichnisses wurde die bestehende Belagsdicke aufgrund Sondagen mit ca. 4 cm angenommen. Bei der Ausführung sind die bestehenden Belagsdicken oft stärker gewesen als die Sondagen gezeigt haben. Aufgrund der zu tief angesetzten Mengen beim Belagsabbruch erwarten wir Mehrkosten von

CHF 40'000.00 für den Abbruch des bestehenden Belages. Weiter mussten verschiedene Plattenbeläge, Gartenmauern und Fundamente abgebrochen und zurückgebaut werden, welche im Bauprojekt nicht in diesem Ausmass ersichtlich waren. Nachträgliche Optimierungen des Bauprojektes (z.B. Anpassungen der Linienführung) erforderten zusätzliche Abbrüche. Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verlauf der Bauarbeiten weitere ca. CHF 10'000.00 aufgewendet werden müssen. Die Endkostenprognose für das Kapitel «117 – Abbrüche und Demontagen» beträgt CHF 115'000.00. Im Leistungsverzeichnis zum Werkvertrag sind Kosten von CHF 29'227.40 erfasst.

181 – Garten- und Landschaftsbau

Im Leistungsverzeichnis zum Werkvertrag sind Kosten von CHF 53'473.25 erfasst. Die nicht im Bauprojekt enthaltene Blocksteinmauer im Ischlag, welche Mehrkosten von ca. CHF 30'000.00 verursachte, ist in diesem Kapitel enthalten. Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verlauf der Bauarbeiten weitere ca. CHF 4'000.00 aufgewendet werden müssen. Die Endkostenprognose für das Kapitel «181 – Garten- und Landschaftsbau» beträgt CHF 85'000.00.

211 – Baugruben und Erdbau

Die Kosten (Stand 06. Februar 2025) belaufen sich für das Kapitel «211 – Baugruben und Erdbau» auf CHF 649'579.90. Im Leistungsverzeichnis zum Werkvertrag sind Kosten von CHF 352'457.70 erfasst. Aktuell besteht eine Kostenüberschreitung von CHF 297'333.30. In den folgenden Unterkapiteln sind die einzelnen Kostenpunkte separat aufgeschlüsselt und beschrieben.

211.100 – Kulturerdarbeiten

Die Kulturerdarbeiten umfassen den Abtrag, die Zwischenlagerung und den Einbau des Waldbodens sowie des Ober- und Unterbodens. Die ausgeschriebenen Kulturerdarbeiten belaufen sich für die gesamte Hauptachse auf CHF 88'936.65. Per 06. Februar 2025 belaufen sich die ausgeführten Kulturerdarbeiten auf CHF 208'132.60. Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verlauf der Bauarbeiten, insbesondere beim Neubau der Zufahrt Mätteberg, weitere CHF 120'000.00 für Kulturerdarbeiten aufgewendet werden müssen. Die Endkostenprognose für das Kapitel «211.100 – Kulturerdarbeiten» beträgt CHF 328'132.60. Beim Auflageprojekt ist man davon ausgegangen, dass die Böschungen 2:3 gemacht werden können. Dies wurde so genehmigt und deshalb so ausgeschrieben. Damit die angrenzenden Flächen landwirtschaftlich nutzbar bleiben und auch auf Anordnung der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB), mussten die Böschungsverhältnisse flacher ausgeführt werden. Dies hat zu massiv grösseren Flächenanpassungen geführt.

NPK 211.200 – Aushub, Böschungen und Planum, Materialersatz, Foundationschichten und Unterlagsbeton

Stand 06. Februar 2025 belaufen sich die Kosten für das Kapitel «211.200 – Aushub, Böschungen und Planum, Materialersatz, Foundationsschichten und Unterlagsbeton» auf CHF 123'772.80. Im Leistungsverzeichnis zum Werkvertrag sind Kosten von CHF 118'282.40 erfasst. Infolge des nur schlecht tragfähigen Baugrundes und den Böschungen, welche flacher ausgeführt werden mussten, sind die in der Submission angenommenen Kubaturen zu klein. Stand heute wurden 18'374.80 m³ Material ausgehoben.

Ausgeschrieben wurden 12'440.00 m³ Trasseeaushub. Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verlauf der Bauarbeiten, insbesondere beim Neubau der Zufahrt Mätteberg, weitere CHF 60'000.00 anfallen werden. Die Endkostenprognose für das Kapitel «221.200 – Aushub, Böschungen und Planum, Materialersatz, Foundationsschichten und Unterlagsbeton» beträgt CHF 183'772.80.

NPK 211.600 – Dammbau

Stand 06. Februar 2025 belaufen sich die Kosten für den Dammbau auf CHF 107'098.20. Im Leistungsverzeichnis zum Werkvertrag sind Kosten von CHF 46'619.00 erfasst. Mehrausmass hauptsächlich aufgrund folgender Punkte: Aufschütten im Bereich Hägsbach, Umfahren Quelle Mühle (ca. 1'500 m³), Anpassungen auf Anordnung BBB. Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verlauf der Bauarbeiten, insbesondere beim Neubau der Zufahrt Mätteberg, weitere CHF 30'000.00 für den Dammbau aufgewendet werden müssen. Die Endkostenprognose für das Kapitel «221.600 – Dammbau» beträgt CHF 137'098.20.

NPK 211.700 – Transporte, Lagerung

Durch die in den vorhergehenden Kapiteln beschriebenen massiv grösseren Mengen an Material gibt es auch im Kapitel «211.700 – Transporte, Lagerung» Kostenüberschreitungen. Stand 06. Februar 2025 belaufen sich die Kosten auf CHF 208'323.40. Im Leistungsverzeichnis zum Werkvertrag sind Kosten von CHF 108'794.20 erfasst. Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verlauf der Bauarbeiten, insbesondere beim Neubau der Zufahrt Mätteberg, weitere CHF 100'000.00 anfallen werden. Die Endkostenprognose für das Kapitel «221.700 – Transporte, Lagerung» beträgt CHF 308'323.40.

NPK 221 – Foundationsschichten für Verkehrsanlagen / NPK 221.100 – Lieferungen

Bei der Ausarbeitung des Leistungsverzeichnisses wurde angenommen, dass die alte Foundationsschicht teilweise wiederverwendet werden kann. Die Lieferungen von neuer Foundation wurde darum zwischen Primärmaterial und wiederverwendetem Material ca. 70 / 30 gesplittet. Stand heute war die bestehende Foundation nicht wiederverwendbar (nur für Dammschüttungen / Auffüllungen). Das Material genügt den heutigen Anforderungen an Fundationsmaterial nicht. Aufgrund dessen mussten alle Abschnitte mit Primärmaterial fundiert werden. Stand 06. Februar 2025 belaufen sich die Kosten für dieses Kapitel auf CHF 432'208.45. Im Leistungsverzeichnis zum Werkvertrag sind Kosten von CHF 414'948.40 erfasst. Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verlauf der Bauarbeiten weitere CHF 130'000.00 aufgewendet werden müssen. Die Endkostenprognose für das Kapitel «221.100 – Lieferungen» beträgt CHF 544'948.40.

NPK 221.300 – Geotextilien

Aufgrund des schlechten Untergrundes im Bereich Zufahrt Hägsbach mussten Massnahmen für die Bodenverbesserung durchgeführt werden. Die Verbesserung konnte nicht mit dem ausgeschriebenen Produkt (Geotextil) erzielt werden und musste mit einem Geogitter (Erdbewehrung) gemacht werden. Die Wahl fiel auf ein Geogitter mit der Funktion Trennen und Bewehren. Total mussten, Stand Februar 2025, 3'291 m² Geogitter (Sytec LSC 40 PP) eingebaut werden. Stand 06. Februar 2025 belaufen sich die Kosten für dieses Kapitel auf CHF 24'353.40. Im Leistungsverzeichnis zum Werkvertrag sind Kosten von CHF 10'307.50 erfasst. Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verlauf der Bauarbeiten weitere CHF 5'000.00 aufgewendet werden müssen. Die Endkostenprognose für das Kapitel «221.300 – Geokunststoffe und Dämmungen» beträgt CHF 29'353.40.

NPK 221.400 – Einbau ungebundene Schichten

Die im Kapitel «221.100 – Lieferungen» gelieferten Materialien werden in diesem Kapitel eingebaut. Folgendermassen sind die Gründe der Mehrkosten dieselben. Stand 06. Februar 2025 belaufen sich die Kosten für dieses Kapitel auf CHF 184'820.35. Im Leistungsverzeichnis zum Werkvertrag sind Kosten von CHF 178'178.00 erfasst. Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verlauf der Bauarbeiten weitere CHF 75'000.00 aufgewendet werden müssen. Die Endkostenprognose für das Kapitel «221.400 – Lieferungen» beträgt CHF 259'820.35.

NPK 222 – Abschlüsse, Pflästerungen, Plattendecken und Treppen

Stand 06. Februar 2025 belaufen sich die Kosten für dieses Kapitel auf CHF 14'153.75. Im Leistungsverzeichnis zum Werkvertrag sind Kosten von CHF 21'413.30 erfasst. Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verlauf der Bauarbeiten weitere CHF 6'000.00 aufgewendet werden müssen. Die Endkostenprognose für das Kapitel «222 – Abschlüsse, Pflästerungen, Plattendecken und Treppen» beträgt CHF 20'153.75.

NPK 223 – Belagsarbeiten

Stand 06. Februar 2025 sind die ausgemessenen Arbeiten noch im Kostenrahmen. Im Leistungsverzeichnis zum Werkvertrag sind Kosten von CHF 372'902.10 erfasst. Stand 06. Februar 2025 belaufen sich die ausgemessenen Kosten auf CHF 232'313.10. Im Bereich Start der Baustelle bis Abzweiger Hägsbach wurde nicht wie vorgesehen ein einschichtiger Belag (AC TDS) eingebaut, sondern ein zweischichtiger Belag. Dies wurde aufgrund von bautechnischen Gründen umgesetzt. Die Baustellenerschliessung erfolgt über die enge S-Kurve. Da diese verhältnismässig viel befahren ist, wurde entschieden, eine Tragschicht einzubauen. So wird die Befahrbarkeit verbessert. Eine Planie hätte schnell grosse Schlaglöcher erhalten. Gleichzeitig wird die Deckschicht nicht überfahren, was der Langlebigkeit der Strasse zugute kommt. Das führte zu Mehrkosten von ca. CHF 31'000.00. Die Endkostenprognose für das Kapitel «223 – Belagsarbeiten» beträgt CHF 403'313.10.

NPK 237 – Kanalisation und Entwässerung

Aufgrund der wasserführenden Schichten mussten vielerorts zusätzliche Schächte oder Sickerleitungen verbaut werden, welche im Projekt nicht in diesem Ausmass berücksichtigt wurden. Aufgrund von Wasseraustritten mussten vielerorts (z.B. beim Sportplatz, Hägsbach oder Strumpferwäldli) zusätzliche Sickerleitungen erstellt werden. Im Leistungsverzeichnis zum Werkvertrag sind Kosten von CHF 236'250.15 erfasst. Stand 06. Februar 2025 belaufen sich die ausgemessenen Kosten auf CHF 332'313.10. Wir gehen davon aus, dass bis Abschluss des Projekts weitere CHF 70'000.00 an Kosten anfallen werden. Die Mehrkosten betragen somit CHF 166'062.95. Die Endkostenprognose für das Kapitel «237 – Kanalisation und Entwässerung» beträgt CHF 420'313.10.

Der Gemeinderat hat sich Gedanken darüber gemacht, die Arbeiten einzustellen, um den nötigen Kredit zu beantragen und erst danach die Bauarbeiten wieder freizugeben. Dies hätte aber erneut Mehrkosten ausgelöst und eine nicht unwesentliche Verzögerung im Bauprogramm gegeben. Aus diesem Grund hat man sich dagegen entschieden.

Mit HRM2 hat sich die Abschreibungspraxis geändert. Das Verwaltungsvermögen wird nach Lebensdauer abgeschrieben. Für Strassen / Verkehrswege sind 40 Jahre vorgesehen, was einen jährlichen Abschreibungssatz von 2.5 % ergibt. Beim beantragen Nachkredit von CHF 1'300'000.00 und einem Satz von 2.5 % ergeben sich jährliche Abschreibungen im Betrag von CHF 32'500.00. Der Zinssatz für Kredite öffentlich-rechtlicher Körperschaften beträgt 2.75 %. Bei CHF 1'300'000.00 beträgt der jährliche Zinssatz

CHF 35'750.00. Mit den aktuellen Zinssätzen gerechnet, liegen die jährlichen Kosten jedoch tiefer. Diese Berechnungen basieren auf den Bruttokosten. Allfällige zusätzliche Subventionen von Bund und Kanton sind im Nachkredit nicht berücksichtigt.

Endkostenprognose Gesamtprojekt

	Kostenvoranschlag ITE September 21	Werkvertragsumme	Rechnungsstand	Endkostenprognose	Ausführungs- stand
Baumeisterarbeiten gesamt	CHF 2'674'094.71				
1. Hauptachsen		CHF 2'139'954.40	CHF 2'250'151.00	CHF 3'300'000.00	70%
2. Lindehof		CHF 22'928.30	CHF 24'873.60	CHF 24'873.60	100%
3. Hägsbach		CHF 49'881.75	CHF 54'930.85	CHF 54'930.85	100%
4. Alpershus		CHF 42'712.05	CHF 25'654.50	CHF 45'000.00	100%
5. Chnubelacher		CHF 52'522.40	CHF 51'843.65	CHF 51'843.65	100%
6. Gräubhus		CHF 49'000.00	CHF -	CHF 55'000.00	80%
7. Sagerloch		CHF 53'576.35	CHF -	CHF 55'000.00	-
8. Strumpf		CHF 34'000.00	CHF -	CHF 35'000.00	80%
9. Gemeinde		CHF 129'689.40	CHF 26'499.55	CHF 130'000.00	30%
10. Privat Alpershus		CHF -	CHF -	-	-
11. Privat Frauchigeneuhus		CHF 10'144.05	CHF -	CHF -	100%
12. Privat Hägsbach		CHF 5'266.60	CHF -	CHF -	100%
13. Privat Melacher		CHF 3'647.75	CHF -	CHF -	100%
14. Privat Sagerloch		CHF 8'447.70	CHF -	CHF -	0%
Rekultivierung Frauchigebächli		CHF 65'915.55	CHF -	CHF 50'000.00	0%
Absturzsicherungen	CHF 40'000.00	CHF -	CHF 24'369.00	CHF 35'000.00	60%
Baugrundsondagen für Strukturwerte	CHF 806.75	CHF -	CHF 806.75	CHF 806.75	100%
Anpflanzungen, Ansaat, Abholzungen	CHF 30'000.00	CHF -	CHF 18'149.50	CHF 30'000.00	30%
Markierung, Signalisation	CHF 10'000.00	CHF -	CHF -	CHF 10'000.00	0%
Bodenschutzkonzept + Bodekundlichebaubegleitung	CHF 25'000.00	CHF -	CHF 29'665.20	CHF 35'000.00	80%
Schätzer, Geometer und Notar	CHF 110'000.00	CHF -	-	CHF 110'000.00	?
Vorprojekt ITE GmbH	CHF 11'321.95	CHF -	CHF 11'321.95	CHF 11'321.95	100%
Ergänzungsarbeiten zum Projekt und Perimeterplan	CHF 6'700.00	CHF -	CHF -	CHF 6'700.00	-
Projekt	CHF 50'888.25	CHF -	CHF 50'888.25	CHF 50'888.25	100%
Submission und Bauleitung	CHF 120'000.00	CHF -	CHF 178'629.50	CHF 200'000.00	80%
Einspracheverhandlungen + Projektanpassungen	CHF 22'000.00	CHF -	CHF -	CHF 22'000.00	100%
Landerwerb, Landentschädigungen, Sitzungsgelder	CHF 50'000.00	CHF -	CHF -	CHF 50'000.00	?
Publikationen, Versicherung	CHF 8'000.00	CHF -	CHF -	CHF 8'000.00	
Unvorhergesehenes, Rundung	CHF 235'283.05	CHF -	CHF -	CHF 128'000.00	

Rundung Baumeisterarbeiten

Alle Kosten exkl. MwSt	CHF 3'342'618.38		CHF 4'499'365.05
MwSt. 7.7%	CHF 257'381.62	MwSt. 8.1%	CHF 364'448.57
Rundung			
Kosten inkl. MwSt	CHF 3'600'000.00		CHF 4'863'813.62

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, den Nachkredit für das Wegprojekt Lindehof-Hager-Ischlag-Wisli-Mätteberg von CHF 1'300'000.00 zu genehmigen.

Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, die nötigen Geldmittel zu beschaffen und, wenn nötig, eine Anleihe bis zum Betrag von CHF 1'300'000.00 aufzunehmen.

Übergabe Jungbürgerbriefe

In diesem Jahr werden die JungbürgerInnen von Wyssachen zur Gemeindeversammlung eingeladen, um ihnen den Bürgerbrief persönlich zu überreichen. So haben sie die Gelegenheit, an einer Gemeindeversammlung teilzunehmen und erste Eindrücke des obersten Organs in der Gemeinde zu sammeln. Folgenden JungbürgerInnen kann die Urkunde ausgehändigt werden:

Burri Aurelia, Heiniger Fabian, Minder Lucy, Neuenschwander Ylenya, Niederhauser Aline, Schüpbach Anina, Steffen Fabienne, Tanner Micha, Walther Jana

Verschiedenes

Information Glasfaser

Valentin Wepfer, ixedio ag / Prozessberatung, teilte mit, dass PRIORIS sich inzwischen mit der Swisscom auf ein gemeinsames Vorgehen, das einen möglichst flächendeckenden Glasfaserausbau in 13 Gemeinden der Region Luzern West vorsieht, einigen konnte. Leider hat sich ein Vertragspartner gegen den Anschluss von Wyssachen ausgesprochen, obwohl sich der Verwaltungsrat der PRIORIS für uns eingesetzt hat. Die detaillierten Daten zu unseren bestehenden oder fehlenden Leitungen waren vermutlich der Grund dafür. Der Gemeinderat hofft nun, dass die vorgesehenen Gelder vom Bund der Swisscom die Möglichkeit geben, die ländlichen und (für Swisscom) nicht so attraktiven Gebiete rascher als vorgesehen zu erschliessen.

Imbiss

Nach der Gemeindeversammlung offeriert die Einwohnergemeinde Wyssachen den Anwesenden eine Wurst vom Grill und ein Getränk. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und auf interessante Gespräche.

Verschiedene Mitteilungen – Ressorts und Kommissionen

Präsidial

Am Freitag, 24. Oktober 2025, finden im Kirchgemeindehaus die Vereins- und Einzelehungen statt. In welcher Form dieser Anlass in diesem Jahr stattfindet, wird der Gemeinderat noch definieren und bekannt geben.

Bauen und Werke

Naturstrassen

Die Mitarbeiter des Werkhofes haben dieses Jahr viele Naturstrassen instand stellen können. Wir bitten die Bevölkerung, bei diesen Strassen jeweils auf der rechten Seite zu fahren. Somit werden die Fahrspuren weniger ausgeprägt. Besten Dank.

Abschläge nach Gewitter wieder öffnen

Wir bitten alle Grundeigentümer, die Abschläge rund um die eigene Liegenschaft während der Sommergewitter regelmässig wieder zu öffnen. Dadurch können viele Folgeschäden an den Strassen verhindert werden. Besten Dank.

Allgemeine Information zur Baubewilligungspflicht

Wenn Sie unsicher sind, ob Sie für Ihr Bauvorhaben oder die Renovation Ihres Hauses eine Bewilligung benötigen, lohnt es sich, bei der Gemeindeverwaltung nachzufragen. Gehen Sie bei der Frage, ob ein Bauvorhaben eine Baubewilligung benötigt oder nicht, grundsätzlich davon aus, dass alle Bauten (Hochbauten, Fahrnisbauten), Anlagen (Strassen, Parkplätze, Terrainveränderungen, Leitungen) und baulichen Vorkehrungen (Umnutzungen, Anbringen von Reklamen und Anschriften) eine Baubewilligung benötigen. Die Baubewilligungspflicht ist immer gegeben, wenn bau- oder umweltrechtlich relevante Tatbestände betroffen sind, eine Nutzungsänderung vorliegt oder eine Änderung im Innern eines Gebäudes die Brandsicherheit betrifft. Einige Bauvorhaben von geringer Bedeutung können unter Umständen baubewilligungsfrei erstellt werden (Art. 6 Baubewilligungsdekret). Jedoch müssen auch baubewilligungsfreie Bauvorhaben die Bauvorschriften (z.B. Bauabstände, Brandschutz- oder Energievorschriften, etc.) einhalten. Beachten Sie, dass vor allem in der Landwirtschaftszone, also ausserhalb der Bauzone, und an «geschützten» Bauwerken besondere Vorschriften gelten. Ebenfalls kann der gewöhnliche Unterhalt baubewilligungsfrei ausgeführt werden. Als gewöhnlicher Unterhalt wird die Instandstellung oder der Ersatz schadhafter Teile verstanden, jedoch ohne dass darüber hinaus eine Veränderung des Gebäudes oder Bauteils erfolgt. Sind mit den Unterhaltsarbeiten baubewilligungspflichtige Änderungen verbunden, sind auch die Unterhaltsarbeiten baubewilligungspflichtig. Beachten Sie, dass an «geschützten» Bauwerken besondere Vorschriften gelten. Informieren Sie sich im Zweifelsfall bei der Gemeindeverwaltung.

Baugesuche

Seit der letzten Orientierungsschrift wurden folgende Gesuche behandelt:

Durch die Baukommission erteilte Baubewilligungen:

- Sommer Andreas & Hansueli, Schweinbrunnen 50 – Abbruch Schopf 50a / Wiederaufbau zu Lager- und Abstellraum / Installation PV-Anlage
- Geissbühler Mathias & Andres Lara, Huttwil – Ausbau Wohnung OG/DG im best. Bauernhaus Alp 192
- Oppliger Martin, Roggegrat 32 – Neubau Hirschgehege mit fester Einzäunung und Stall
- Schärli Sonja, Ofen 127c – Neues Garagentor in Pink/Ersatz Ölheizung durch Luftwärmepumpe/Fassadenanstrich

Hängige Baugesuche:

- Geissbühler Lukas, Melacher 106 – Ausbau Estrich, Einbau Ölheizung
- Kunz Andreas & Rudolf, Holer 76 – Durchgang zu bestehendem Lagerraum
- Walther Fritz & Katharina, Ufhusen – Abbruch best. Gebäude (Einstellraum) / Neubau Remise/Schafstall
- Einwohnergemeinde Wyssachen – Sanierung Hofzufahrt Rütimatt

- Frey José Adrian, Zug – Terrassen- und Carportüberdachung in Holz mit Solaranlage Sager 232
- Flükiger Matthias & Minder Brigitte, Rohrbach – Umbau Bauernhaus / Sanierung Dach, Chnubelacher 109

Kirchgemeinde

Förderverein der Kirchgemeinde Wyssachen

Die Kirchgemeinde Wyssachen ist zunehmend auf Spenden angewiesen. Um eine Steuererhöhung hinauszuzögern, wurde 2006 der *Verein für*

Sozialdiakonie und Bildung gegründet mit dem Zweck, freiwillige Spenden zu sammeln zugunsten der laufenden Angebote unserer Kirchgemeinde. Der Vereinsvorstand besteht aus aktuellen Mitgliedern des Kirchgemeinderates. Die Spendenbescheinigungen werden jeweils Anfang Jahr verschickt.



Ihr Beitrag

- ist zweckgebunden.
- trägt zu einem vielfältigen Gemeindeleben bei.
- ist von Ihrem steuerbaren Einkommen absetzbar.



Einzahlungsscheine liegen in der Kirche auf (Broschüre Förderverein) oder können beim Sekretariat oder Pfarramt angefordert werden. Vielen Dank für ihre Spende!

Jungschilager

Vom 12. – 19. Juli 2025 findet das Jungschilager statt. Das Thema des Lagers lautet: „Super Mario“. Eingeladen sind alle Kinder/Teenies von der aktuell 1. – 9. Klasse. Für Kinder von der 1. – 3. Klasse, die das Lagerleben kennenlernen möchten, findet vom 12. – 15. Juli 2025 ein „Mini-Lager“ statt. Alle weiteren Informationen und die Anmeldung finden sich unter ceviwyssachen.ch/sola

Wunsch nach Besuch?

Sie würden sich freuen, etwas mehr Besuch zu bekommen und so etwas mehr Abwechslung in Ihrem Alltag zu haben? Melden Sie sich bei Pfr. Joel Baumann (062 966 12 40). Gerne vermittelt er Ihnen jemanden, der ab und zu vorbeischaud oder kommt selbst einmal vorbei. Unser Besucherdienst-Team freut sich auf Sie!

Schabergottesdienst am 06. Juli 2025

10.00 Uhr: Gottesdienst auf dem Schaber mit Pfr. Joel Baumann, unter Mitwirkung einer Bläsergruppe des Posaunenchores Walterswil-Oeschbach und des Jodlerchörlis Wyssachen. Die Oberwaldschützen bieten eine Festwirtschaft an.

Es wird ein Fahrdienst angeboten. Treffpunkt: 09.30 Uhr, Parkplatz Kirchgemeindehaus. Anmeldung bitte bis Freitag, 12.00 Uhr über das Sekretariat (079 446 92 29 oder sekretariat@kirche-wyssachen.ch)

Wichtig: Bei schlechtem Wetter findet der Gottesdienst um 10.00 Uhr im Kirchgemeindehaus statt. Auskunft bei zweifelhafter Witterung: 062 966 12 40 (Anrufbeantworter) oder www.kirche-wyssachen.ch

Schneewochenende – Save the date

Vom 02. – 04. Januar 2026 bietet die Kirchgemeinde Wyssachen gemeinsam mit der Kirchgemeinde Eriswil ein Schneewochenende in Adelboden an. Nach einem gemeinsamen Abendessen am Freitag werden wir im Trachselhaus 1 direkt bei der Talstation Boden-Chuenisbärgli und bei der Bushaltestelle in Richtung Engstligenalp übernachten. Am Samstag steht dem Schnee(sport)vergnügen nichts im Weg - SkifahrerInnen und SnowboarderInnen, WinterwanderInnen und SchneeschuhläuferInnen kommen auf ihre Kosten. Am Sonntag geniessen wir noch einmal ausgiebig den Schnee und fahren dann wieder nach Hause. Weitere Infos folgen zu gegebener Zeit – reserviere Dir doch schon einmal das Wochenende!

Erziehungskurs

Am 18. und 25. Oktober 2025, jeweils von 08.00 – 12.30 Uhr, bietet die Kirchgemeinde gemeinsam mit der Schule Wyssachen den Erziehungskurs "Starke Eltern – starke Kinder" an. Der Kurs wird von Nicole Aebischer, zert. Kursleiterin Starke Eltern – starke Kinder, Inhaberin Kompass, Bildung & Coaching, geleitet. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt auf 15 Personen, damit auch auf individuelle Fragen gut eingegangen werden kann. Preis: CHF 80.00 pro Person (in bar oder auf Rechnung). Auf Anfrage kann bei finanziellen Engpässen ein Rabatt gewährt werden. Weitere Informationen und Anmeldung auf der Homepage.

Vereine und Organisationen

Die Feuerwehr Region Huttwil setzt sich aus den Gemeinden Auswil, Gondiswil, Huttwil, Rohrbach, Rohrbachgraben und Wyssachen zusammen.



Die Feuerwehr Region Huttwil bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse. Insbesondere haben wir Menschen und Tiere zu retten, sowie Sach- und Umweltschäden zu begrenzen. Unmittelbar drohende Schäden versuchen wir mit geeigneten Massnahmen abzuwenden. Die Feuerwehr leistet in verschiedensten Notfällen Hilfe, insbesondere, wenn Personen gefährdet sind.

Mitmenschen in Not zu helfen, ist wohl eine der schönsten Aufgaben zum Wohl der Gemeinschaft und wird von Einwohnern und Betroffenen sehr geschätzt.

Wir sind laufend auf der Suche nach neuen Mitgliedern. Bist du 21 bis 36 Jahre alt, wohnst und arbeitest in einer unserer Feuerwehrgemeinden und hast Interesse an einem Hobby, bei dem du dich für die Gemeinschaft einsetzen kannst? Dann melde dich bei feuerwehr@huttwil.ch (Bekanntgabe: Vorname, Name und Adresse, Telefon) und wir werden uns mit dir in Verbindung setzen.

 SBB CFF FFS

Entdecken Sie die Schweiz
mit der Spartageskarte
Gemeinde.



spartageskarte-gemeinde.ch



Energieberatungsstelle Oberaargau

Die Frage nach dem Königsweg in der Gebäudesanierung



Haben Sie auch schon mal vom Königsweg gehört oder verstehen Sie eher Bahnhof anstatt König? Ich meine mit Königsweg nicht einen Roman und auch nicht eine antike Handelsstrasse. Der Begriff Königsweg beschreibt in der Gebäude- und Energiebranche eine ideale Vorgehensweise, um ein Gebäude energetisch zu sanieren.

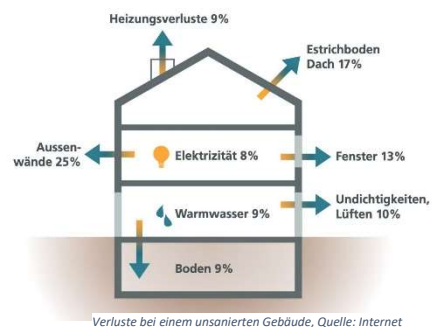
In sehr vielen Fällen ist es Tatsache, dass für eine energetische Sanierung der Liegenschaft nicht unbegrenzt finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und die Sanierungsarbeiten zwangsläufig etappiert werden müssen. Bei Beratungen werde ich oft ge-

fragt, «was kommt dann wann an die Reihe, wie sollen wir vorgehen, mit was fängt man an und mit was hört man auf»? Einige stören sich vielleicht an der noch nicht mal so alten Gas- oder Ölheizung, andere wollen möglichst noch heute eine Photovoltaikanlage auf's Dach montieren, andere wiederum wohnen in einem ungedämmten Haus mit Doppelverglasungs-Fenstern und heizen bereits mit einer Wärmepumpe. Gerne erkläre ich Ihnen die einzelnen Etappen vom Königsweg hier grob und in aller Kürze:

Etappe 1 –Gebäudehülle, Wärmedämmung

Am besten ist es, wenn Sie zuerst die Gebäudehülle in Angriff nehmen und energetisch sanieren. Wie ist deren Zustand? Wo kann eine Dämmung, vielleicht auch eine zusätzliche Dämmung, anbringen?

Betrachten Sie nicht nur die Aussenwände und das Dach, denken Sie auch an Bauteile Fenster, Rollladenkasten, Kellerdecke und Estrichboden. Ein besonderes Augenmerk ist mögliche Wärmebrücken und auf die Luftdichtigkeit zu legen. Überlassen Sie die Planung am besten einer Fachperson.



ich

und
wie
den
auf

Etappe 2 – Heizung, Solarthermie

Warum die Heizung erst in der zweiten Etappe sanieren? Mit der verbesserten Wärmedämmung sinkt der Energiebedarf für die Heizung. Die Heizung kann nun optimal dimensioniert und effizient betrieben werden. Eine zusätzliche Möglichkeit besteht darin, das Warmwasser mit auf dem Dach installierten Sonnenkollektoren zu erwärmen, eine Heizungsunterstützung ist mit der Solarthermie ebenso machbar.

Etappe 3 – Photovoltaik, Speicherlösung, Smart Home, Ladestation

Als weitere Etappe besteht die Möglichkeit, eine Photovoltaik-Anlage zu installieren und diese nach Wunsch mit einem Batteriespeicher zu ergänzen. Mit einem angepassten Benutzerverhalten lässt sich der Eigenverbrauch optimieren, eine intelligente Steuerung steigert den Eigenverbrauch meist noch zusätzlich und regelt den Bezug der verschiedenen Verbraucher untereinander optimal.

Meine Erklärungen sind nicht abschliessend und für den Königsweg besteht auch keine Umsetzungspflicht. Diese Zeilen sollen lediglich ein paar Tipps und Hilfestellungen bieten. Manchmal geben auch gewisse Umstände oder die Gesetzgebung vor, was als nächstes zu sanieren oder zu ersetzen ist, auch wenn das von Ihnen als Besitzer oder Besitzerin nicht so geplant war.



Quelle: Internet

Haben Sie Fragen rund ums Thema Energie oder möchten Sie eine unabhängige Beratung für Ihre Liegenschaft? Gerne nehme ich mir Zeit für ein persönliches Beratungsgespräch. Zögern Sie nicht und rufen Sie mich an oder schreiben Sie mir eine E-Mail. Ich freue mich auf Sie.

Andreas Diemling, Energieberater Region Oberaargau
Telefon: 062 923 22 21 / E-Mail: energie@oberaargau.ch

oberaargau

Energieberatungsstelle Oberaargau

Fragen rund um eine Dachsanierung, Fassadendämmung, Photovoltaikanlage oder einen Heizungsersatz?

Lassen Sie sich von unserem Energieberater zu diesen oder weiteren Themen firmen- und produktneutral beraten!

Vereinbaren Sie Ihr Beratungsgespräch mit Andreas Diemling:

- 062 923 22 21
- andreas.diemling@oberaargau.ch
- www.oberaargau.ch/energie

AUCH EIN HERRGÖTTLI KANN VOM TEUFEL SEIN.

Wenn du dir Sorgen über deinen Konsum machst: wir sind da.

bernergesundheits.ch

Kostenlos, rasch & vertraulich

Zentrum Emmental-Oberaargau | Berner Gesundheit
Bahnhofstrasse 90 | 3400 Burgdorf | 034 427 70 70 | burgdorf@beges.ch
Mit Standorten in Langenthal und Langnau

Berner Gesundheit
Santé bernoise





Zeit schenken zum Durchatmen

Angehörige, die jemanden zu Hause betreuen, sind oft rund um die Uhr im Einsatz. Umso wichtiger ist es, dass sie von jemandem wie Souraïa Bokreta unterstützt werden.

Souraïa Bokreta strahlt, wenn sie von ihren Einsätzen als Freiwillige beim Schweizerischen Roten Kreuz Kanton Bern erzählt. Aufgewachsen im Emmental hat sie den Willen, sich um andere zu kümmern, sozusagen in die Wiege gelegt bekommen. Beide Eltern arbeiten bereits in der Pflege – Souraïa Bokreta ist diplomierte Pflegefachfrau.

Gegenseitiges Vertrauen

Als Freiwillige beim Roten Kreuz unterstützt Souraïa Bokreta betreuende und pflegende Angehörige, indem sie ihnen ein paar Stunden Freiraum verschafft. In den vergangenen Monaten betreute sie dreimal pro Monat einen Mann, der unter Epilepsie leidet und sich zusätzlich von einem Schlaganfall erholen musste. Seine Frau konnte in dieser Zeit ihrem Engagement als Kursleiterin im Gesundheitsbereich nachgehen. «Wir gingen viel spazieren, machten Spiele oder assen zusammen. Mit der Zeit fassten wir Vertrauen zueinander und ich konnte eine Beziehung zu ihm aufbauen», erzählt Souraïa Bokreta. In ihrer täglichen Arbeit als Pflegefachfrau in einem Akutspital sei dies zeitlich kaum möglich.

Etwas Erfüllendes tun

Nach ein paar Monaten, als es dem Patienten deutlich besser ging, endete das Engagement von Souraïa Bokreta bei der Familie. «Bei diesen Einsätzen konnte ich enorm viel

in Sachen Gesprächsführung und Beziehungsaufbau lernen», sagt sie. Und das Wichtigste: «Ich kann in meiner freien Zeit etwas Sinnvolles tun, etwas, das mich erfüllt.»

Deshalb ist es für Souraïa Bokreta klar, dass sie weiterhin als Freiwillige für das SRK Kanton Bern im Einsatz bleibt.

Die Dienstleistung «Entlastung Angehörige» des SRK Kanton Bern ist sehr gefragt. Daher sucht die Organisation laufend neue Freiwillige. **Möchten auch Sie Zeit zum Durchatmen und Krafttanken schenken? Übernehmen Sie stundenweise die Betreuungsaufgaben von Angehörigen. Freiwillige werden für ihre Einsätze geschult.**

Weitere Informationen: srk-bern.ch/entlasten

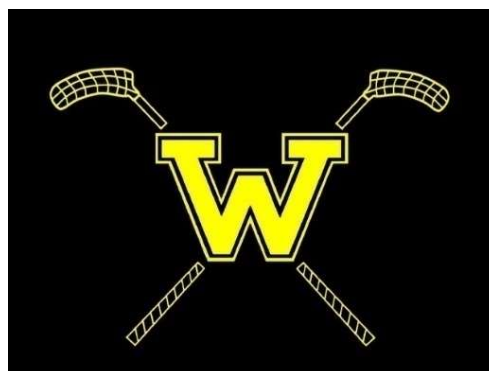
Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton
Bern
Region Oberaargau

Gaswerkstrasse 33, 4900 Langenthal
Tel. 062 923 28 60 Mo-Fr 8.30-11.30 Uhr
info-oberaargau@srk-bern.ch
www.srk-bern.ch/oberaargau



UHC Wygorazzi

Beim UHC Wygorazzi ist jeder willkommen, sei es bei den Junioren, der Plausch-Mannschaft oder doch beim lizenzierten Herren- oder Seniorenteam. Neu auch mit einer U8 Mannschaft (Jahrgang 2018-2020) für die Jüngsten. Der Verein engagiert sich ausserdem bei diversen lokalen Anlässen wie dem Turnerinnenzmorge, in der Raclettestube beim Weihnachtsmarkt Huttwil oder bei der 1. Augustfeier auf der Fritzenfluh. Mehr von uns findest du auf www.wygorazzi.ch.



Wir freuen uns auf dich!

Männerchor Wyssachen-Eriswil

Nach dem tollen Auftritt vom 29. Juni 2024 in Safnern im Kanton Bern, nahm der Männerchor auch dieses Jahr wieder an einem kantonalen Sängertag teil. Dieser fand am 24. und 25. Mai in Sins im Kanton Aargau statt. Die Liedervorträge des Männerchors erfolgten am Sonntagnachmittag. Es wurden die Lieder "Amarillo" und das bekannte Stück vom Luzerner Mundartmusiker Marco Kunz "Settig Momänte" gesungen. Martin Jufer hat dieses Stück für den Männerchor arrangiert.

Am 21. Juni findet das regionale Sängertreffen in Walterswil statt. In Walterswil wird nebst "Amarillo" das Lied "Mis Käthy" vorgetragen. Anschliessend wird der Männerchor sich auf das Jahreskonzert im November im Kirchgemeindehaus vorbereiten, zu welchem Sie herzlichst eingeladen sind.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde,

Vor knapp einem Jahr wurden Sie von Ihrer Gemeinde informiert, Beobachtungen der gebietsfremden, invasiven Asiatischen Hornisse schnellstmöglich auf

www.asiatischehornisse.ch

zu melden. Der Aufruf wurde gehört: knapp 300 Sichtungen wurden letztes Jahr im Kanton Bern bestätigt und insgesamt konnten rund 50 Nester entfernt werden. Für diese tatkräftige Unterstützung dankt Ihnen das INFORAMA herzlich.

Um die Ausbreitung dieser Art weiterhin so gut wie möglich zu verlangsamen, ist der Kanton Bern erneut auf Mithilfe aus der Bevölkerung angewiesen.

Jetzt wichtig:

Im Frühling können die Asiatischen Hornissen oft im Siedlungsgebiet beobachtet werden: beim Nestbau an verschiedensten Orten rund ums oder im Haus oder auf blühenden Pflanzen im Garten. Das nachfolgende Schema zeigt, wo Primärnester (in rot markiert) vorzugsweise gebaut werden oder Sichtungen wahrscheinlich sind.



Eine Früherkennung von Primärnestern ist wichtig, da sich deren Entfernung meist als einfach, ungefährlich und kostengünstig erweist. Zuständig für die Nestentfernung ist der Kanton. Wir bitten Sie, sowie die Anwohnerinnen und Anwohner Ihrer Gemeinde Beobachtungen von Insekten oder Nestern möglichst zeitnah auf der offiziellen Schweizer Meldeplattform (www.asiatischehornisse.ch; WICHTIG: ohne Bindestrich) zu melden.

Vielen Dank für Ihre wertvolle Zusammenarbeit!

Erkennen. Reden. Handeln. Gemeinsam gegen Grenzverletzungen in Betreuungs- und Pflegesituationen

Jährlich werden schweizweit rund 20'000 Fälle von Gewalt im häuslichen Kontext erfasst. Die Dunkelziffer dabei ist riesig: Schätzungsweise wenden sich nur 10 - 22 % der Betroffenen an die Polizei. Besonders Menschen über 60 sind dabei unterrepräsentiert. Ältere Menschen sind aus verschiedenen Gründen oftmals besonders zurückhaltend, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen oder Grenzverletzungen zu melden. Expertenschätzungen zufolge sind in der Schweiz jährlich 300'000 - 500'000 Personen über 60 von Gewalt betroffen.

Unterstützung zu Hause – eine wachsende Herausforderung

Mit der alternden Gesellschaft steigt die Zahl der Menschen, die entweder selbst Pflege benötigen oder Angehörige betreuen. Diese meist unbezahlte Arbeit ist ein wertvoller Beitrag der Gesellschaft. Oft verläuft sie ohne Zwischenfälle und basiert auf gegenseitigem Respekt und Wertschätzung.

Betreuungs- und Pflegesituationen sind jedoch anspruchsvoll und kräftezehrend. Diverse Faktoren können die involvierten Personen an ihre Grenzen bringen: Emotionale Belastung, körperliche Erschöpfung, Wesensveränderungen der gepflegten Person oder eine angespannte Vorgeschichte erhöhen das Risiko von Grenzverletzungen oder Misshandlung. Dabei können Übergriffe in Betreuungs- und Pflegesituationen in unterschiedlichen Formen auftreten: Psychische, körperliche und wirtschaftliche Misshandlung sind genauso grenzverletzend wie Vernachlässigung oder die Unterlassung von Hilfeleistungen.

Einige konkrete Beispiele von Grenzverletzungen:

- *Ein Ehemann verweigert seiner kranken Frau die Körperpflege und verhindert ihr den Kontakt zu Freundinnen.*
- *Der demente Vater beschimpft seine Tochter regelmässig. Diese fügt ihm anschliessend bei der Pflege Schmerzen zu und droht ihm mit dem Altersheim.*
- *Eine betreute Mutter droht, nichts mehr zu essen, wenn ihr Sohn fremde Personen zur Pflege bezieht.*

Was können wir dagegen tun?

Um Grenzverletzungen vorzubeugen, müssen wir darüber reden. Sowohl betreuende als auch betreute Personen sollten ihre Situation regelmässig überdenken, das Gespräch mit ihrem Umfeld suchen und gegebenenfalls Veränderungen anstossen. Entlastung ist zentral, um Überforderung und Grenzverletzungen vorzubeugen. Nur durch gemeinsamen Einsatz lassen sich Misshandlungen nachhaltig reduzieren. Für eine Pflege mit Würde und Respekt.

Ist die Situation in Ihrer Familie belastend? Erleben Sie übergriffiges Verhalten? Überschreiten Sie selbst Grenzen? Suchen Sie Unterstützung. Verschiedene Fachstellen sind für Sie da, oft kostenlos und vertraulich. Der Selbsttest «Ich pflege zu Hause» ermöglicht Ihnen zudem eine Standortbestimmung und informiert über Stellen, die Ihnen weiterhelfen können. www.ichpflege.ch

Weitere Informationen und Beratungsstellen finden Sie auf der Webseite www.be.ch/limit sowie im Faltblatt «Betreuung und Pflege von Angehörigen». Das Faltblatt kann kostenlos bei der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt BIG bestellt werden: www.be.ch/big > [Publikationen](https://www.big.sid.be.ch/de/start/publikationen/informationsmaterialien.html) (<https://www.big.sid.be.ch/de/start/publikationen/informationsmaterialien.html>)

Fachpersonen können das Faltblatt einsetzen, um betreute und betreuende Angehörige möglichst früh sowohl für das Risiko von Grenzverletzungen als auch über Entlastungsangebote zu sensibilisieren.

Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt / info.big.sid@be.ch

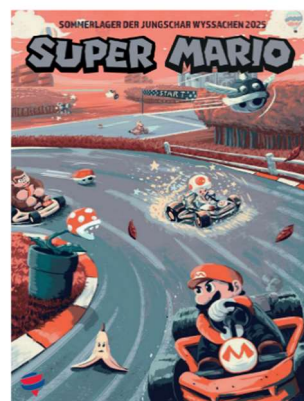
CEVI Jungschar Wyssachen

Bei uns wird's nie langweilig! Wir treffen uns alle zwei Wochen samstags für spannende Abenteuer in der Natur. Gemeinsam gehen wir in den Wald, machen Feuer, spielen coole Spiele, singen, hören Geschichten aus der Bibel und erleben eine super Gemeinschaft. Mitmachen können alle ab der 1. Klasse – auch mal zum Schnuppern.

Ein Höhepunkt ist das **Sommerlager im Juli 2025**. Unter dem Motto «Super Mario» verbringen wir vom **12. – 19. Juli** eine spannende Woche. Spontananmeldungen sind herzlich willkommen!

Mehr Infos oder Anmeldung für das Sommerlager bei Florian Geissbühler (077 418 44 76) oder unter www.ceviwyssachen.ch.

Wir freuen uns auf Dich!



Kostenlose Beratung für Eltern und Bezugspersonen von Kindern (0 bis 5 Jahre)



**MÜTTER- UND
VÄTERBERATUNG**
KANTON BERN

Die MVB bietet Eltern und Bezugspersonen von Kindern bis zum fünften Geburtstag einfache zugängliche Beratungsangebote zu Ernährung, Entwicklung, Erziehung, Pflege, Gesundheit und Familienthemen.

In Wyssachen steht Susann Eichenberger, Beraterin Frühe Kindheit, den Eltern jeden ersten Freitagvormittag im Monat (ohne Voranmeldung) im Kirchgemeindehaus mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung zur Verfügung. Parallel zur Beratung findet ein «Singen mit de Chli» statt.

Neben den Einzelberatungen bietet die MVB auch Beratungen in Gruppen zu Themen wie Schlafen, Autonomie, Rituale, Krankheit, Schreien usw. an. Denn der Austausch mit anderen kann sehr hilfreich sein. Wenn Ihr Kind häufig und vor allem anhaltend schreit, können Sie sich an die Schreibaby-Sprechstunde wenden. Spezielle Beratungen und Treffen für Väter wie auch Grosseltern runden das Angebot der MVB ab.

Wir sind für Sie da – persönlich und vertraulich – am Telefon, im Chat, online oder vor Ort. Alle Angebote und Online-Anmeldung finden Sie unter mvb-be.ch. Terminvereinbarung und Beratung auch unter 031 552 16 16.

Susann Eichenberger, Beraterin Frühe Kindheit / Mütter- und Väterberatung Kanton Bern / 079 853 37 09 / susann.eichenberger@mvb-be.ch

Bänkli - Der Treffpunkt im Dorf

Das „Bänkli“ hat klein angefangen und ist sich treu geblieben. Vielleicht ist gerade dies der Grund, warum das Bänkli auch im 3. Betriebsjahr erfolgreich ist.



Mit Einsatz und Hingabe werden am Vormittag Getränke und Backwaren angeboten. Ein unermüdliches Team von Freiwilligen braut Kaffee, backt, serviert, dekoriert, putzt, organisiert, stellt aus, führt Buch und und...

Am Abend kann das Bänkli für Sitzungen, Versammlungen oder Vereinsanlässe genutzt werden. An Wochenenden wird in den gemütlichen Räumen gerne ein Geburtstagsfest gefeiert oder ein Apéro für eine Klassenzusammenkunft angeboten.

Liegt Ihnen das Bänkli am Herzen, möchten Sie mithelfen, haben Sie etwas, was Sie gerne ausstellen würden, möchten sie einen Anlass im Bänkli selber organisieren? Andreas Maag nimmt sich Zeit und gibt gerne Auskunft: 062 966 18 17. Vielleicht geht die Liegenschaft mit dem Bänkli bald in neue Hände über. Wir sind zuversichtlich, dass das Bänkli weiterhin ein Begegnungsort für Jung und Alt bleiben wird.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 08.30 bis 11.00 Uhr
Anlässe ausserhalb der Öffnungszeiten nach Rücksprache jederzeit möglich.

Am Eröffnungsfest des Spiel- Pausen- und Begegnungsplatzes ums Schulhaus am **Samstag, 21. Juni 2025**, ist das Bänkli **ab 09.00 Uhr** geöffnet.

Der Vorstand Förderverein Bänkli



Pilzkontrolle 2025

September 2025

2./ 7./ 9./ 14./ 16./ 21./ 23./ 28./ 30.

Oktober 2025

5./ 7./ 12./ 14./ 19./ 21./ 26./ 28.

November 2025

2./ 4.

Öffnungszeiten:

Dienstag von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sonntag von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr



Kontrolllokal:

Burgerratszimmer, 2. OG, Stadthaus,
Marktgasse 2, 4950 Huttwil

Zusätzliche Hinweise:

- Das Sammeln von Pilzen ist im Kanton Bern auf 2 kg pro Person / Tag begrenzt.
- Organisiertes Pilzsammeln in Gruppen ist verboten, ausgenommen Familien.
- Die kantonalen Pilzschontage wurden per 1. Juli 2012 aufgehoben.
- Bitte beachten Sie im Übrigen die gesetzlichen Sammelbestimmungen sowie die Pilz- und Sammeltipps.

Die Pilzkontrolle steht allen Bürgerinnen und Bürgern gegen eine Gebühr von Fr. 5.00 zur Verfügung. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Huttwil, Dürrenroth, Eriswil, Gondiswil, Madiswil und Wyssachen ist die Pilzkontrolle kostenlos.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Pilzkontrolleurin,
Daniela Ait Salem-Minder, unter der Telefonnummer 062 962 04 53.

«Es dörfe aui cho» as Chäsilade-Brätle

Freitag, 13. Juni 2025
Ab 16.00 Uhr bis ??

Mir tüe für di gärn e feini Grillbratwurst
oder es Schwiinssteak grillierä. Mir offeriere
s erschtä Getränk (pro Gascht eis chlises
Bier oder ei Bächer Mineral)

Mir fröie üs uf di

KG Dürrenbühl & s Chäsilade-Team



2. Dreschfest in Wyssachen



13. September 2025

ab 10.00 Uhr

mit Festwirtschaft

auf dem Areal der Firma Loosli AG
im Dürrenbühl, Wyssachen

loosli
KÜCHEN
BÄDER
INNEAUSBAU

Landi
ERISWIL
GENOSSENSCHAFT

4952 Eriswil
Telefon 052 475 96 96
info@landieriswil.ch
www.landieriswil.ch

Bau- & Baggerbetrieb
HEINIGER
4954 Wyssachen
062 966 05 15 - www.christianheiniger.ch

clevergie
Ihre Energiearchitekten



Wir führen folgendes vor:

Flegeln, Handdreschmaschine,
Antrieb durch den Göpu, Standmotor,
grosse Standdreschmaschine,
Mähdrescher, Mühle,
mechanische Strohbandmaschine
die Landfrauen backen vor Ort
Brot, Zöpfe etc. zum Verkauf

Festwirtschaft

ab 9.00 Uhr

beginn der Vorführung 10.00 Uhr
letzte Vorführung ca. 19.30 Uhr
anschliessend gemütliches
Beisammensein

Partystimmung mit DJ Röschi

Wir freuen uns auf Deinen Besuch!
Walter, Ruedi, Fritz



G^{VW}
Gewerbeverein
Wyssachen

«Dänk witer – chouf nöcher!»

Der Gewerbeverein dankt der Bevölkerung von Wyssachen
für die angenehme Zusammenarbeit, das Vertrauen ins
lokale Gewerbe und die Aufträge!

Gutschein
Für eine Bratwurst vom Grill



Einlösbar am Chäsilade-Brätle am 13. Juni 2025
(ab 16.00 Uhr)

Pro Person ist nur 1 Gutschein einlösbar. Barauszahlung ist ausgeschlossen